

## Satzung vom 07.02.2020

### **Des Landesverbandes der Patientenfürsprechenden in Krankenhäusern in NRW e.V.**

#### **§1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen Landesverband der Patientenfürsprechenden **in Krankenhäusern** in NRW e.V. (LPiKNRW))
2. Sitz und Gerichtsstand ist Essen. (Sitz des Vereins: Hülsmannstr. 17, 45355 Essen)

#### **§2 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden**

Der Landesverband der Patientenfürsprechenden **in Krankenhäusern** in NRW e.V. ist in keinem anderen Verband Mitglied. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen, wenn dieses dem Vereinszweck förderlich ist.

#### **§3 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Unterstützung, Vertretung sowie Aus- und Fortbildung der Patientenfürsprechenden in NRW, um diese in die Lage zu versetzen, den Bedürfnissen von Patienten und ihren Angehörigen gerecht zu werden und die unmittelbare Information von Patienten und ihren Angehörigen über die Aufgaben der Patientenfürsprechenden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der/dem Patientenschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie anderen Organisationen, durch Vorstellung genereller Handlungsempfehlungen und durch Vorträge, Besprechungen in Kliniken, Seminare, Tagungen und Kongresse, die fortlaufend zu aktualisierende Homepage im Internet sowie Netzwerktreffen der Patientenfürsprechenden.

## **§4 Mittel des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen.

## **§5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§6 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder

1.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die den Kriterien unter §6 Nr. 1.4. und Nr. 1.5. entspricht, werden. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern, sowie sein Ansehen zu stärken.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

1.3. Eine Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, ist dem Antragssteller mitzuteilen. Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann der Abgelehnte binnen einer Frist von 4 Wochen Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

1.4. Als ordentliches Mitglied aufgenommen werden können Patientenfürsprechende, deren Vertreterinnen/Vertreter oder

Ombudspersonen, deren Vertreterinnen/Vertreter, die ihr Amt an einem Krankenhaus oder einer Klinik in NRW ausüben.

Das Auscheiden aus dem Amt ist dem Landesverband schriftlich mitzuteilen.

1.5. Die Ehrenmitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden, die Mitgliederversammlung muss zustimmen.

Dadurch soll vor allen Dingen Patientenfürsprechenden, die aus Ihrem Amt ausgeschieden sind, die Möglichkeit gegeben werden, weiter Mitglied im Landesverband zu bleiben.

1.6. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

1.7. Die Mitgliedschaft im Landesverband der Patientenfürsprechenden in NRW e.V. zieht automatisch die ebenfalls kostenfreie Mitgliedschaft im Bundesverband der Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e.V. nach sich, solange dem nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dadurch haben die Mitglieder den Vorteil, auch die Angebote und Vorzüge des Bundesverbandes zu nutzen.

1.8. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern endet durch Austritt aus dem Verein, Aufgabe der Tätigkeit als Patientenfürsprechender (insoweit keine Ehrenmitgliedschaft gewünscht wird), Ausschluss oder Tod.

1.9. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.

1.10. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

1.11. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins mit sofortiger Wirkung erfolgen.

1.12. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die

Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## 2. Fördermitglieder

2.1. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts sein.

2.2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

2.3. Die Tätigkeit der Fördermitglieder darf dabei nicht im Gegensatz zur Arbeit des Landesverbandes stehen.

2.4. Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag.

2.5. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

2.6. Die Mitgliedschaft des Fördermitglieds endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.

2.7. Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Dieses muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2.8. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins mit sofortiger Wirkung erfolgen.

2.9. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## §7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Kassenprüfer

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist als beschließendes Organ zuständig für:
  - Die Wahl des Vorstandes
  - Die Wahl der Kassenprüfer
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Bestätigung der Beiräte
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Abwahl des Vorstandes
  - Die Änderung der Satzung
  - Die Vereinsauflösung
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin **per Brief oder E-Mail** unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vorliegen.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn personelle Veränderungen, die finanzielle Situation des Vereins oder juristische Belange dies erfordern. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes **ordentliche** Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu fassen. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder;

Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Beiräte können als nicht stimmberechtigte Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Die Tagesordnung soll enthalten:

- 3.1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- 3.2. Kassenprüfbericht
- 3.3. Wahl eines/r Versammlungsleiters/in und Entlastung des Vorstandes
- 3.4. Anträge
- 3.5. Verschiedenes
- 3.6. Festlegung des nächsten Versammlungsortes

Im Bedarfsfall ist die Tagesordnung noch um weitere Punkte wie „Wahlen“ oder „Neufestsetzung“ zu ergänzen.

4. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte beschließen.

## §9 Vorstand

1. In den Vorstand des Vereins kann nur gewählt oder berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl volljährig ist, sowie für das auszuführende Amt die hinreichende fachliche und persönliche Eignung besitzt, vor allem aber aktuell als Patientenfürsprecher in einem Krankenhaus in NRW im Amt ist.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, soweit dieses die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wiederwahl ist ausdrücklich zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit sind Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtszeit durch Beendigung der Mitgliedschaft, Amtsniederlegung, nicht nur vorübergehende Hinderung an der Ausübung des Amtes oder Tod aus dem Amt aus, so kann der Vorstand mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
3. Scheidet ein Patientenfürsprecher aus seinem Amt aus, so kann er sein Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Wahl weiter ausüben.
4. Der Vorstand im Sinn des §26BGB besteht aus dem/der 1. Und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal vier weiteren Personen und zwar:
  - Schriftführer/in
  - 1 – 3 Beisitzer/innen
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme **des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die**

**des 2. Vorsitzenden.** Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Beiträge zur Entscheidung vor. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.

7. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass der Landesverband auf Landesebene die Ziele des Bundesverbandes unterstützt; die Ziele des Bundesverbandes werden anerkannt und beachtet.

Der Landesverband arbeitet dabei jedoch eigenständig und selbstverantwortlich.

Der Vorstand des Landesverbandes gibt einmal im Quartal einen Bericht an den Vorstand des Bundesverbandes.

## **§10 Beirat**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat berufen. Der Beirat nimmt dabei eine beratende Funktion ein.
2. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist frei, sollte aber die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.
3. Die Bestellung des Beirats erfolgt durch den Vorstand. Die Bestellung ist in der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen.
4. Die Dauer der Bestellung beträgt drei Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Eine Abberufung des gesamten Beirats oder einzelner Beiräte erfolgt durch den Vorstand.
5. Patientenfürsprecher (**ordentliche Mitglieder**) können nicht Mitglieder des Beirats werden.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§11 Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen können auch durch offene Stimmabgabe erfolgen.

Beantragt ein Mitglied die geheime Abstimmung, so ist dem Folge zu leisten.



## **§12 Kassenprüfung**

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden können.  
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§13 Beiträge**

1. Für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ist der Beitrag frei.
- 2. Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe, jedoch mindestens 50,00€ jährlich, und den Zeitpunkt der Zuwendung.**

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Kommt ein Auflösungsbeschluss nicht zustande, so kann eine innerhalb von drei Monaten erneut **stattzufindende** Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen.

## **§15 Verwendung des Vermögens**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Elterntreff leukämie- und tumorerkrankter Kinder e.V., Humboldtstr. 52-54, 44137 Dortmund.
2. Über die Zuwendung des Vermögens entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses überantwortet werden.

4. Die Zurverfügungstellung des in Rede stehenden Vereinsvermögens an den Anfallberechtigten ist von der Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes für die Körperschaftssteuer abhängig.

## **§16 Inkrafttreten**

**Diese Satzung erhält ihre Rechtswirksamkeit mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.**